

Tarifbereich/Branche	Gerüstbauerhandwerk		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Bundesverband Gerüstbau e.V., Rösrather Str. 645, 51107 Köln			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt a.M.			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Gerüstbaugewerbes. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbaugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbaugewerbes die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.			
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.06.2002 – kündbar zum 31.12.2006 gültig ab 01.09.2015 – kündbar zum 31.12.2018			
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.08.2015 – kündbar zum 31.07.2017			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.04.2016 – kündbar zum 30.04.2018 gültig ab 01.05.2018 – kündbar zum 31.05.2019			
Mindestlohn			
ab 01.04.2016		ab 01.05.2017	ab 01.05.2018
10,70€/Std.		11,00€/Std.	11,35€/Std.
3. Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen Laufzeit: 1. Mai 2016 bis 30. April 2018			
Anzahl der Lohngruppen: 8			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer			
ab 01.03.2014		ab 01.08.2015	
Unterste Lohngruppe VII (80 %)			
Lagerarbeiter			
Lagerarbeiter sind Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien. Außerdem haben sie nach Einarbeitung Gerüstmaterialien zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer- Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten auszuführen. Sie führen diese Tätigkeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus. Lagerarbeiter haben für die Zeit ihrer ausnahmsweisen Tätigkeit beim Auf-, Um- und			

Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbauhelfers.		
	12,27€	12,64€
Lohngruppe IV 95 %		
Geprüfter Gerüstbaumonteur , das sind Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Gerüstbaumonteur bestanden haben.		
	14,44€ (Ecklohn)	15,01€
LG III Ecklohn 100%		
Gerüstbauer , das sind Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.		
Das sind ferner Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages als Gerüstbau-Fachmonteure gem. § 5 Ziff. 3.2.4. des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 in der Fassung vom 11. Juni 2002 eingruppiert waren.		
		15,80€
LG I (125 %)		
Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer , das sind Arbeitnehmer, die die Prüfung nach der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 14. November 1978 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben.		
	17,47€	19,75€
Höchste Lohngruppe M1 (135%)		
Gerüstbaumeister		
Gerüstbaumeister sind Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.		
	19,21€	21,33€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	ab 01.08.2014	ab 01.08.2015
1. Ausbildungsjahr	608,00€	650,00€
2. Ausbildungsjahr	803,00€	850,00€
3. Ausbildungsjahr	1.051,00€	1.100,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
39 Stunden		
Urlaubsdauer		
30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
Das zusätzliche Urlaubsgeld wird zusammen mit dem Urlaubsentgelt fällig. Es beträgt 30 v. H. des Urlaubsentgelts . Das zusätzliche Urlaubsgeld kann auf betrieblich gewährtes zusätzliches Urlaubsgeld angerechnet werden.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Der Arbeitnehmer hat nach 12monatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 93 Tarifstundenlöhnen .		

Vermögenswirksame Leistung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers nach Maßgabe dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von **26,59€** monatlich ab dem 01.07.1991 zu gewähren. Erhält der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente vom 11.06.2002 so entfallen die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.